Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 433
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:
Schäden durch Alkali-Kieselsäure Reaktionen alias „Betonkrebs“

und **Antwort** vom 21. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24433
vom 05. August 2020
über Schäden durch Alkali-Kieselsäure Reaktionen alias "Betonkrebs"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
An der Brücke Anschlussstelle Adlershof sind keine Schäden durch Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) bekannt. Im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten an den Brückenlagern werden auch rückwärtige Stützwände an den Widerlagern ergänzt. Gleichzeitig wird auf beiden Fahrbahnen die Übergangskonstruktion zur Brücke erneuert.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Bereits seit Jahren werden immer wieder einzelne Abschnitte der Berliner Autobahnen wg. Schäden durch Alkali-Kieselsäure-Reaktionen („Betonkrebs“) saniert. Aktuell die Autobahnbrücke an der Anschlussstelle Adlershof. (https://www.tagesspiegel.de/berlin/autobahnbruecke-nahe-ber-von-betonkrebs-befallen-nach-zwoelf-jahren-schon-ein-sanierungsfall/26016294.html)

Frage 1:

Welche Autobahnabschnitte und -bestandteile (z.B. Betonschutzwände) müssen künftig noch wg. des o.b. Sachverhaltes saniert werden?

Frage 2:

Welche Ingenieurbauwerke gem. DIN 1076 (Tunnel, Brücken, Trogbauwerke etc.) an Berliner Autobahnen sind aktuell noch von AKR betroffen?

Antwort zu 1 und 2:

Von AKR-Schäden sind Teile der Stützwände an den Anschlussstellen Stubenrauchstraße und Späthstraße an der Bundesautobahn (BAB) A 113 betroffen.
Ebenso sind eine Vielzahl von Verkehrszeichenbrückenfundamenten an der BAB A 100 durch AKR geschädigt. Mit den Planungen zum Ersatz der Fundamente wurde begonnen.

Im Übrigen sind im Bereich der Berliner Autobahn nach derzeitigem Kenntnisstand keine Streckenabschnitte bekannt, welche aufgrund von Schäden durch Alkali-Kieselsäure-Reaktionen (AKR) zu sanieren sind. Ebenso liegen keine Informationen über notwendige Autobahnbestandteile (wie z.B. Betonschutzwände) vor, die vor dem Hintergrund der AKR einer notwendigen Sanierung bedürfen. Der Streckenabschnitt der BAB A 113 hatte Schäden durch AKR zu verzeichnen; jedoch ist die Sanierung weitgehend abgeschlossen.

Frage 3:

Abgesehen von den Autobahnen: welche Straßen und Verkehrsingenieurbauwerke gem. DIN 1076 müssen künftig ebenfalls wg. AKR saniert werden?

Antwort zu 3:

Vornehmlich an in den siebziger und achtziger Jahren errichteten Brücken in den östlichen Stadtbezirken sind AKR-Schäden erfasst. Hier sind in erster Linie die Widerlager und deren Flügelwände betroffen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat der Senat über die Umstände und Verantwortlichkeiten zu diesen Schäden?

Antwort zu 4:

In den meisten Fällen waren zum Zeitpunkt der Errichtung der Bauwerke die technischen Kenntnisse und der Stand der Wissenschaft zur AKR noch nicht so fortgeschritten wie heute. Erst nach dem Eingang der sog. „Alkali-Richtlinie“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton in die technischen Regelwerke zählen Prüfungen der Betonausgangsstoffe hinsichtlich AKR zum Stand der Technik.

Frage 5:

Welche gesicherten Erkenntnisse hat der Senat über eine mangelhafte Bauausführung und mangelhafte Bauüberwachung im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Straßen und Bauwerken?

Antwort zu 5:

Kenntnisse liegen dem Senat hierzu nicht vor.

Frage 6:

Wurde vonseiten des Senats jemals versucht, Schadensersatzansprüche gegen die Verantwortlichen geltend zu machen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 6:

Der Streckenabschnitt der BAB A 113 zwischen der Anschlussstelle Späthstraße bis zur Anschlussstelle Adlershof wurde auf Grund einer ablaufenden AKR in den Sommermonaten der Jahre 2016 bis 2019 grundhaft erneuert. Vor dem Landgericht Berlin wurde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 90 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) a.F. im

Dezember 2016 eine Schadensersatzklage gegen die damalige Baufirma erhoben; über die Klage ist noch nicht entschieden worden.

Frage 7:

Wer wurde beim Bau der betroffenen Straßen und Bauwerke mit der Materialprüfung beauftragt und war hierbei auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) beteiligt?

Antwort zu 7:

Beim Bau der o.g. BAB A 113 waren verschiedene, durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach der „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) zertifizierte Prüfinstitute beauftragt.

Frage 8:

Inwieweit ist bei der Feststellung, Beurteilung und Behebung der Schäden überhaupt die BAM involviert?

Antwort zu 8:

Bei der Feststellung, Beurteilung und Behebung der AKR-Schäden auf der BAB A 113 war u.a. auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Fachbereich Baustoffe beteiligt.

Frage 9:

Wer wurde nach dem ersten Auftreten von Schäden mit der Begutachtung und Beurteilung ebendieser beauftragt?

Antwort zu 9:

An der BAB A 113 sind die Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus sowie der vom Gericht festgelegte Gutachter, im Rahmen des „Selbstständigen Beweisverfahrens“, welches der Klage vorgeschaltet war, tätig geworden.

Frage 10:

Welche Kosten sind dem Land Berlin bisher durch die o.b. Art von Schäden entstanden?

Frage 11:

Mit Kosten in welcher Höhe resultierend aus diesen Schäden kalkuliert das Land Berlin für die Zukunft?

Antwort zu 10 und 11:

Dem Land Berlin sind im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung auf der BAB A 113 in den Jahren 2016 bis 2019 Kosten i.H. von rd. 540 T€ entstanden. Diese Summe ist Bestandteil der Schadensersatzklage. Die angegebenen Kostenanteile sind Verwaltungskosten, welche das Land Berlin im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 90 Absatz 2 GG a.F. aufgebringen musste.

Bei den unter Antwort zur Frage 3 genannten Brücken ist eine individuelle Schadensermittlung allein bezogen auf AKR-Schäden nicht möglich, da Brückenbauwerke in der Regel nicht ausschließlich aufgrund von festgestellten AKR-Schäden saniert beziehungsweise ersetzt werden müssen, sondern eine Kombination verschiedener Parameter berücksichtigt werden muss. Hierzu zählen zum Beispiel die Anwendung der Nachrechnungsrichtlinie aufgrund der heutigen erhöhten Verkehrsbelastung oder eine festgestellte Gefährdung durch Spannungsrisskorrosion oder alters- und abnutzungsbedingten Schäden.

Berlin, den 21.08.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz